

worden ist, in Wegfall käme, mithin die Besitzer feuerfester Gebäude, auf deren Erleichterung es dabei allein abgesehen sein könnte, in anderer Art wieder höher angezogen würden.

6. Haben endlich schon mehrfache traurige Erfahrungen die Nothwendigkeit dargethan, der Versuchung entgegen zu arbeiten, welche durch die Aussicht auf einen aus dem Abbrennen des eignen Hauses zu erlangenden Vortheil erregt wird, so verdient es ernste Erwägung, daß bei Annahme des Classificationssystems der Besitzer eines alten, feuergefährlichen Hauses, nächst der Möglichkeit, auf Kosten der Brandkasse sich ein neues und festeres Gebäude zu verschaffen, auch darin einen Vortheil erblicken kann, daß er für das neue Gebäude viel weniger zur Brandkasse beizutragen hat, als er vorher zu zahlen hatte.

Uebrigens fehlt es auch zur Zeit noch an ausreichenden Erfahrungen über die Ausführbarkeit und den Nutzen eines auf richtigen Grundsätzen beruhenden Classificationssystems.

Zwar ist in neuerer Zeit in mehreren Staaten ein Versuch damit gemacht worden. Allein abgesehen davon, daß diese Vorgänge überhaupt noch zu neu sind, um auf Grund längerer Erfahrung ein entscheidendes Urtheil über den Erfolg fällen zu können, ist auch bei den hier in Frage kommenden ausländischen Anstalten, über deren innere Einrichtung man nähere Kenntniß erlangt hat, entweder der Beitritt vom freien Willen des Theilnehmers abhängig gemacht, oder die Classification ist lediglich nach der Bauart bemessen, eine Maßregel, die nach Vorstehendem wenigstens nicht mehr Anspruch auf Gerechtigkeit und Billigkeit machen kann, als die jetzt bei der Landesanstalt bestehende Einrichtung.

Referent Bürgerm. Wehner: Hierüber sagt die Deputation Folgendes:

Zu III. Wie in der Schrift vom 28. November 1837 angeführt worden, so hat sich bei der Verhandlung über das Gesetz vom 14. November 1835 das Verlangen ausgesprochen:

daß die Frage über die Zulässigkeit und Råthlichkeit eines Classificationssystems gründlich erörtert werde, um auf das Ergebnis dieser Prüfung sodann nach Befinden weitere Anträge und Beschlüsse zu gründen.

Die Regierung erklärte aber zugleich, auf eine Revision des Gesetzes eingehen zu wollen, hierbei Praktiker zu Rathe zu ziehen, und über das Ergebnis künftig eine Vorlage zu machen, wobei die Stände Beruhigung faßten.

(Landtags-Acten I. Abth. 3. Bd. S. 319.)

Die jetzige Vorlage ist aber die Folge der zuletzt erwähnten Erklärung der Regierung.

Aus den in der Beilage C. aufgestellten Gründen hat sich nun aber die Deputation überzeugt, daß die Einführung eines Classificationssystems wenigstens zur Zeit, und so lange nicht entschiedene Erfahrungen über den guten Erfolg der in Nachbarlanden in dieser Beziehung getroffenen Maßregel vorliegen, bedeutende Bedenklichkeit erregen müsse, und sie stellt daher ihr Gutachten dahin:

„zur Zeit von weiteren desfallsigen Anträgen abzustehen.“

Referent Bürgerm. Wehner: Hier würde es wohl gut sein, einen Abschnitt zu machen.

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich schon im J. 1834, als bei Gelegenheit der Berathung des damaligen Gesetzent-

wurfs über die Brandversicherungsanstalt, von Seiten des Herrn Bürgermeister Wehner der Antrag auf Einführung einer Classification der Gebäude in dieser Kammer zur Sprache kam, gegen das Classificationssystem erklärt, und ich stimme auch noch gegen dessen Einführung. In thesi bin ich vollkommen einverstanden mit den Vorzügen dieses Systems, und namentlich mit seiner rationellen Grundlage für alle Privatversicherungsanstalten, wo die Theilnahme in jedes Einzelnen Ermessen gestellt ist. Aber zu unsrer vaterländischen Einrichtung, die ich mit dem Namen einer großen Zwangsanstalt bezeichnen möchte, wo Keiner sich ausschließen darf, und die Einwohner der größern feuerfesten Städte zum großen Theile das übrige Land mit übertragen müssen, paßt sie nicht, ja sie ist dem Principe dieser Anstalt, meiner Ueberzeugung nach, stracks entgegen. Ich mache übrigens noch aufmerksam auf die unendlichen Schwierigkeiten und auf den großen Aufwand, den die Einführung des Classificationssystems für jede Staatsanstalt nothwendig haben muß, und auf die vielseitigen Mangelhaftigkeiten, die bei Bestimmung der von einer so großen Menge von Nuancen abhängigen Feuergefährlichkeit der einzeln zu versichernden Gebäude, wie das Beispiel von Weimar gezeigt hat, sich doch nicht ganz beseitigen lassen. Aus diesen Gründen werde ich für den Gesetzesvorschlag und für das Gutachten der Deputation stimmen.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so kann ich wohl zu der Frage übergehen: ob man von Seiten der Kammer genehmigt, zur Zeit von weiteren desfallsigen Anträgen abzustehen? — Die Kammer tritt einstimmig der Deputation bei. —

Referent Bürgermeister Wehner fährt in dem Deputationsgutachten zu III fort:

Was aber die Frage „über die Zulassung der Versicherung nach dem vollen Werthe der Gebäude“ anlangt, so muß die Deputation darauf aufmerksam machen:

„daß nach §. 23 der General-Verordnung vom 14. November 1835 bei Feststellung des Werths der Gebäude die Grundmauern, Substructionen, so wie Keller, soweit solche im Grunde des Gebäudes und unter dem Erdhorizonte befindlich sind, nicht mit berücksichtigt werden dürfen.“

Bei Vergütung der Brandschäden wird daher alles dasjenige, was unter dem Erdhorizonte an Bauwerken sich befindet, nicht mit in Anschlag gebracht, und es folgt daraus,

„daß der durch Brand Beschädigte aus der Brandkasse die volle Vergütung des erlittenen Schadens, so lange als diese Anordnung in Kraft bleibt, niemals erlangen kann.“

Wenn ferner aber überhaupt, durch die strenge Durchführung der Katastrirung, Mißbräuchen, wie sie früher aus der alten Werthsermittlung hervorgegangen sind, wohl zur Gnüge gesteuert sein möchte, und die früher gestattete Versicherung in ausländischen Anstalten, die allerdings bedenklich war, und zu betrügerischen Handlungen Anlaß geben konnte, beseitigt worden ist, so findet, da zumal bereits die vorigen Stände den Wunsch: